

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 13

Jahrgang 2014

16. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahlen und Integrationsratswahl in der Stadt Emmerich am Rhein am 25. Mai 2014
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein – Kommunalwahl und Integrationsratswahl am 25.05.2014:
hier: Bekanntgabe der Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2014 zur Feststellung des Wahlergebnisses in der Stadt Emmerich am Rhein
3. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- vom 14.05.2014
4. Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Emmerich am Rhein

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie die Kommunalwahlen und Integrationsratswahl in der Stadt Emmerich am Rhein am 25. Mai 2014

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** sowie die **Wahl zum Integrationsrat** statt

In der Stadt Emmerich am Rhein werden hiernach die **Europawahl**, die **Wahl der Vertretung des Kreises Kleve** (Kreistag), die **Wahl der Vertretung der Stadt Emmerich am Rhein** (Stadtrat) und die **Wahl des Integrationsrates** der Stadt Emmerich am Rhein gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Für die Wahl der Vertretung des Kreises Kleve sind für die Stadt Emmerich am Rhein folgende Kreiswahlbezirke gebildet worden :

- | | |
|-------------------|--|
| Kreiswahlbezirk 6 | mit den Stimmbezirken 10, 20, 30, 40, 50 und 70 der Stadt Emmerich am Rhein |
| Kreiswahlbezirk 7 | mit den Stimmbezirken 61, 62, 63, 110, 130, 150, 160 der Stadt Emmerich am Rhein |
| Kreiswahlbezirk 8 | mit den Stimmbezirken 80, 90, 100, 171, 172, 180 der Stadt Emmerich am Rhein |

Bei der Europawahl wird die Wahl im **Briefwahlbezirk 210** (Stimmbezirke 10, 20, 30, 40, 50 und 70) nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**). Das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 zugesandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände (Europawahl und Kommunalwahlen) treten um 12.30 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zusammen. Der zentrale Auszählvorstand für die Ermittlung des Ergebnisses der Integrationsratswahl trifft sich um 17.00 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden **weiße** Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die jeweils ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler für die **Gemeinde- und Kreistagswahl** hat jeweils eine Stimme. Auf den jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
a) für den Gemeinderat

b) für den Kreistag
gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt :

- a) für die Gemeinderatswahl : **hellgrüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Kreistagswahl : **helloranger** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3 Für die Wahl des **Integrationsrates** werden **hellblaue** Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat eine **Stimme**.
- 3.4 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie die Wahl des Integrationsrates finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt. Lediglich für den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines gibt es für die Europa- und Kommunalwahl einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt.
Die zur Integrationsratswahl Wahlberechtigten erhalten eine besondere Wahlbenachrichtigung, die ebenfalls einen Antrag auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen auf ihrer Rückseite enthält.
- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzen, können an der Wahl im Kreis Kleve
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises Kleve
oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen:

Europawahl :

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises der Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an Wahl
- durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirkes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen :

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen hellorange Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.3 Für die **Integrationsratswahl** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Integrationsratswahl ist weiß.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Integrationsratswahl besitzen, können An der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Emmerich am Rhein oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgende Unterlagen beschaffen :

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen grauen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.4 Die roten, gelben und grauen Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind getrennt nach der jeweiligen Wahl so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie hinsichtlich
der Europawahl am Wahltage bis spätestens 18.00 Uhr,
der Kommunalwahlen am Wahltage bis spätestens 16.00 Uhr sowie
der Integrationsratswahl am Wahltage bis spätestens 16.00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
- 6.1 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- 6.2 Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich der Wahlraum Befindet, sowie in einem Abstand von weniger als 20 Metern vor dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit von 18.00 Uhr unzulässig.

46446 Emmerich am Rhein, den 12. Mai 2014

Johannes Diks
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein – Kommunalwahl und Integrationsratswahl am 25.05.2014:
hier: Bekanntgabe der Sitzung des Wahlausschusses am 28.05.2014 zur
Feststellung des Wahlergebnisses in der Stadt Emmerich am Rhein**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Stadt Emmerich am Rhein findet statt

am Mittwoch, dem 28. Mai 2014,
ab 16.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Emmerich am Rhein,
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

46446 Emmerich am Rhein, den 15.05.2014

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Johannes Diks

3. Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- vom 14.05.2014

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 13.05.2014 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 06.03.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde durch Beschluss vom 09.04.2013 ergänzt.

Die Bauleitplanung soll durch diese Veränderungssperre gesichert werden.

§ 2

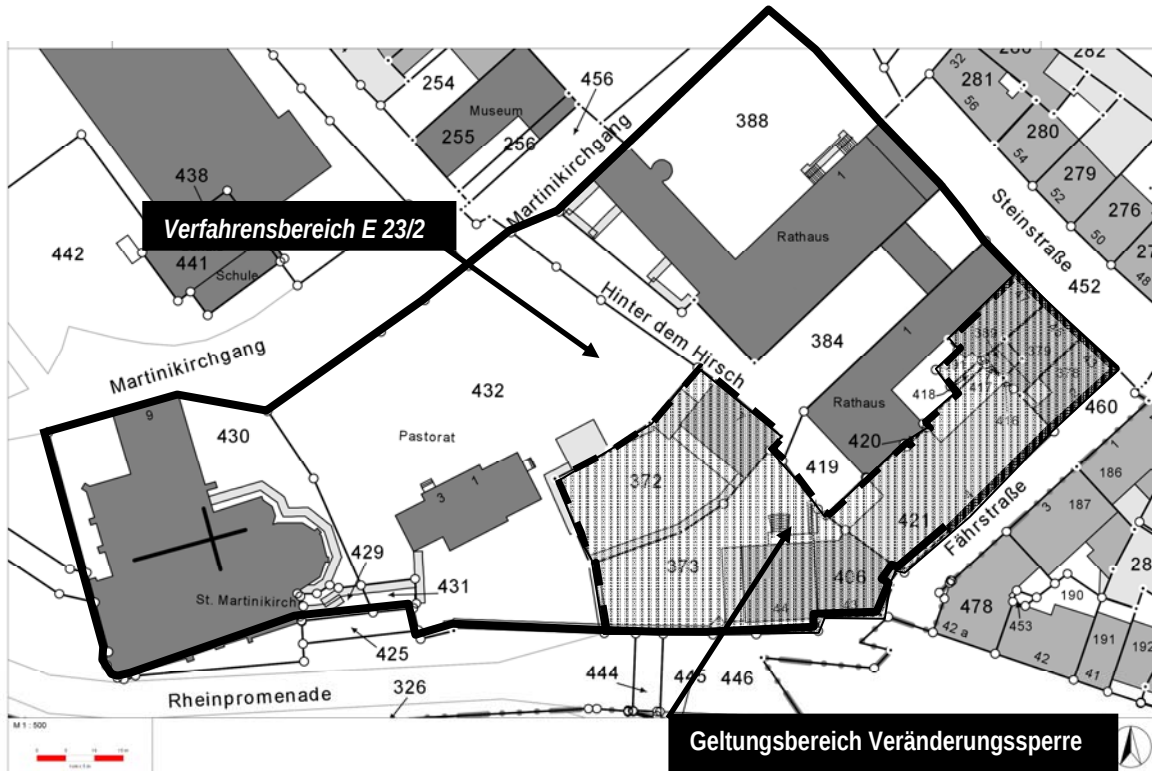
- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst einen Teilbereich des Verfahrensgebietes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch-. Die Grenzen des Verfahrensgebietes werden gebildet

- im Norden durch die südwestliche Straßengrenze des Geistmarktes und die südliche Straßengrenze der Steinstraße,
- im Osten durch die westliche Straßengrenze der Fährstraße,
- im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Rheinpromenade,
- im Westen durch die südliche Straßengrenze des Martinkirchganges.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstücke	372, 373, 378, 379, 384, 388, 389, 391, 406 und 416 bis 421 und 429 bis 432.
---	--

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre betrifft den südöstlichen Teilbereich des unter (1) genannten Verfahrensgebietes und umfasst die Grundstücke Steinstr. 43 bis 47, Fährstraße 2 bis 4, Rheinpromenade 43 bis 44 sowie Hinter dem Hirsch 7, Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstücke 372, 373, 378, 379, 389, 391, 406, 416 bis 418 und 421. Er ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer Strichlinie und einer Längsschraffur kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Teilbereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen stehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Ein solcher Zurückstellungsbescheid wurde am 31.05.2013 zugestellt. Danach endet die 2-Jahresfrist der Veränderungssperre am **30.05.2015**.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. E 23/2 -Fährstraße / Hinter dem Hirsch- vom 14.05.2014 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeitig gültigen Änderungsfassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 14.05.2014
Der Bürgermeister

Johannes Diks

4. Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Emmerich am Rhein

1) Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 13.05.2014 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV NRW Seite 878) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2011 festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses an die Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2011 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Bürgermeisters der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2011, die Behandlung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2011 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 284.325.975,29 Euro zum 31.12.2011 ab.

Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2011

Aktiva	31.12.2010	31.12.2011
1. Anlagevermögen	270.688.385,40 €	270.702.398,67 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	34.222,67 €	27.580,45 €
1.2 Sachanlagen	173.471.063,40 €	173.541.405,63 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.930.599,06 €	23.698.864,89 €
1.2.1.1 Grünflächen	16.325.805,71 €	17.094.071,54 €
1.2.1.2 Ackerland	2.337.883,60 €	2.337.883,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.578,00 €	986.578,00 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.280.331,75 €	3.280.331,75 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.796.911,58 €	75.473.663,61 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	625.707,20 €	613.838,30 €
1.2.2.2 Schulen	52.045.840,03 €	52.426.518,09 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.152.803,10 €	1.244.062,33 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.972.561,25 €	21.189.244,89 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	67.248.990,20 €	66.758.538,06 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.302.600,06 €	18.308.560,51 €
1.2.3.2 Brücken	1.168.252,19 €	1.145.796,07 €
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	47.650.162,88 €	47.157.684,96 €
1.2.3.4 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	127.975,07 €	146.496,52 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	26.401,02 €	24.621,18 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.734.233,91 €	1.745.300,98 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.568.632,31 €	2.130.110,24 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.707.196,09 €	2.692.420,23 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.458.099,23 €	1.017.886,44 €
1.3 Finanzanlagen	97.183.099,33 €	97.133.412,59 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.752.676,38 €	45.752.676,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	260.483,65 €	293.889,97 €
1.3.5 Ausleihungen	225.374,30 €	142.281,24 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	225.374,30 €	142.281,24 €
2. Umlaufvermögen	8.164.840,88 €	12.381.848,28 €
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.804.373,57 €	10.673.481,52 €
2.1.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	6.141.394,67 €	10.231.080,89 €
2.1.1.1 Gebühren	442.954,67 €	300.956,99 €
2.1.1.2 Beiträge	182.286,00 €	159.892,59 €
2.1.1.3 Steuern	3.556.304,16 €	7.845.384,99 €
2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	997.157,49 €	743.268,99 €
2.1.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	962.692,35 €	1.181.577,33 €
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen	662.978,90 €	442.400,63 €
2.1.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	137.134,61 €	178.439,34 €
2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	525.844,29 €	263.961,29 €
2.1.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.2 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.3 Liquide Mittel	1.360.467,31 €	1.708.366,76 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	851.511,52 €	1.241.728,34 €
Summe Aktiva	279.704.737,80 €	284.325.975,29 €

Passiva	31.12.2010	31.12.2011
1. Eigenkapital	147.044.927,71 €	150.175.218,99 €
1.1 Allgemeine Rücklage	138.995.479,75 €	138.775.260,49 €
1.2 Sonderrücklagen	1.126.469,29 €	1.336.688,55 €
1.3 Ausgleichsrücklage	12.477.940,99 €	6.922.978,67 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-5.554.962,32 €	3.140.291,28 €
2. Sonderposten	74.334.075,74 €	76.067.601,83 €
2.1 für Zuwendungen	51.327.492,05 €	53.150.452,65 €
2.2 für Beiträge	22.979.718,79 €	22.891.474,60 €
2.3 für den Gebührenausschlag	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	26.864,90 €	25.674,58 €
3. Rückstellungen	26.525.687,19 €	27.309.766,94 €
3.1 Pensionsrückstellungen	18.921.866,00 €	19.560.643,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.317.589,39 €	1.866.590,74 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.286.231,80 €	5.882.533,20 €
4. Verbindlichkeiten	31.003.826,87 €	29.809.919,24 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.336.098,58 €	16.655.682,29 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	7.774.428,50 €	7.809.923,88 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	8.561.670,08 €	8.845.758,41 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.200.000,00 €	5.900.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.379.156,17 €	3.292.354,32 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.994.333,55 €	994.965,14 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	578.755,92 €	252.602,62 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.515.482,65 €	2.714.314,87 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	796.220,29 €	963.468,29 €
Summe Passiva	279.704.737,80 €	284.325.975,29 €

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2011 wird wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2011

Ordentliche Erträge:	54.402.408,21 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-52.182.130,26 €
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit:	2.220.277,95 €
+ Finanzergebnis:	926.884,68 €
= Ordentliches Jahresergebnis:	3.147.162,63 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	-6.871,35 €
= Jahresabschlussergebnis	3.140.291,28 €

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2011 auf 10.063.269,95 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2011 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 14.05.2014

Johannes Diks
Bürgermeister